

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 51

Datum: 30. DEZ. 2014

vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

**Interessenkonflikte und Befangenheit bei Fördermittelvergabe an eigene Freie Träger
im Jugendhilfeausschuss**
AF0193/14

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**„Am 16. Oktober 2014 wurde eine neue Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) beschlossen, in deren § 6 Absatz 3 es heisst:
„Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird aufgefordert, seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe öffentlich zu machen. Die Informationen werden in einer Liste schriftlich festgehalten. Diese Liste wird halbjährlich aktualisiert.“**

Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

**1. Liegt eine solche Liste vor? Wenn ja, wie erfolgt genau die Meldung durch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die halbjährliche Aktualisierung und wo ist diese Liste einsehbar bzw. öffentlich zugänglich?
Ist es aus Sicht der Stadtverwaltung zulässig, dass in dem die Fördervorschläge vorentscheidenden Unterausschuss Freie Träger Mitglied sind, welche selbst Fördergelder des Jugendhilfeausschusses empfangen und dass über eine mögliche Befangenheit auf Grund von Interessenkonflikten die Ausschussmitglieder mehrheitlich selbst abstimmen können?**

Für den neu gewählten Jugendhilfeausschuss liegt diese Liste noch nicht vor. Die Verwaltung wird in der nächsten Zeit alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auffordern, ihr Engagement in Vereinen anzuzeigen. Die Liste wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellt.

Die Zusammensetzung der Unterausschüsse ist im § 8 Absatz 2 der Jugendamtssatzung wie folgt geregelt: „Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, wovon 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Absatz 3 Satz 1 sein sollen sowie 2 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Absatz 3 Satz 2 ...“ Damit sind die, auf Vorschlag in den Jugendhilfeausschuss, gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe für die Arbeit in den Unterausschüssen legitimiert.

In den Unterausschüssen wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Bei einer Befangenheit von Mitgliedern oder Gästen haben diese den Raum zu verlassen.

Die Verfahrensweise lautet: "Wer befangen ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken." Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

2. „Welche im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder vertretenen freien Träger der Jugendhilfe erhielten in den fünf Jahren von 2009 bis 2014 Fördergelder über den Jugendhilfeausschuss? Wie hoch war die jeweilige Förderung aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiligem Freien Träger?“

Die Übersicht entnehmen Sie bitte der Anlage.

3. „Wie ist die aktuelle Verfahrensweise bei Diskussion und Abstimmung von Fördervorschlägen, die im Jugendhilfeausschuss vertretene Freie Träger betreffen, vor dem Hintergrund der Verwaltungsrechtssache „Tilo Kießling gegen Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden wegen Befangenheit für die Belange des Jugendvereins Roter Baum e.V.“ (Berufungsverfahren vor Sächs. OVG Az: 4 A 198/13, Schreiben vom 12.04.2013)?“

Nach § 20 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) darf der ehrenamtlich Tätige weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.

Die in Absatz 1 benannten Aufzählungen zum Ausschluss wegen Befangenheiten gelten nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Weiterhin haben ehrenamtlich Tätige, bei denen ein Tatbestand vorliegt, die eine Befangenheit zur Folge haben können, dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister. Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

Nach der in § 20 SächsGemO benannten Verfahrensweise wird im Jugendhilfeausschuss verfahren. In den Unterausschüssen wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Bei einer Befangenheit von Mitgliedern oder Gästen haben diese den Raum zu verlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlage

Welche im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder vertretenen freien Träger der Jugendhilfe erhielten in den fünf Jahren von 2009 bis 2014 Fördergelder über den Jugendhilfeausschuss? Wie hoch war die jeweilige Förderung aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiligem freien Träger

| Zuwendungsempfänger | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Stadtjugendring Dresden e.V. | 735.706,67 | 728.105,66 | 732.084,41 | 749.764,83 | 795.572,56 | 816.753,06 |
| Sportjugend Dresden e.V. | 98.252,12 | 114.019,62 | 121.779,11 | 120.756,88 | 130.302,52 | 126.973,21 |
| Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V. | 110.668,24 | 109.074,43 | 116.034,32 | 115.690,03 | 124.382,53 | 126.402,59 |
| Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Sachsen e. V. | | | | | | |
| Kindervereinigung Dresden e. V. | 293.838,76 | 347.293,10 | 339.790,17 | 373.393,47 | 391.538,03 | 406.728,47 |
| Conni e.V. | 120.393,05 | 120.696,38 | 122.943,62 | 125.869,44 | 125.869,44 | 121.742,35 |
| Caritasverband Dresden e.V. | 45.727,36 | 48.926,05 | 50.268,24 | 52.555,32 | 53.798,19 | 52.753,57 |
| AWO Jugendhilfe | 275.697,06 | 266.823,11 | 280.739,88 | 279.304,39 | 291.676,58 | 314.768,93 |
| Jugendverein "Roter Baum" e. V. | 195.779,08 | 240.608,25 | 228.289,17 | 230.154,83 | 180.898,71 | 10.628,00 |
| KulturLeben UG | | | | | 67.025,47 | 233.430,44 |
| Diakonisches Werk DD e. V. | 320.009,22 | 635.268,06 | 763.528,14 | 788.577,32 | 831.647,51 | 836.659,22 |